

Informationsflyer zum Landeshundegesetz

Am 06.07.2000 ist die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde vom 30.06.2000 Landeshundegesetz in Kraft getreten. Hunde werden in Nordrhein-Westfalen nach Paragraph 1 Absatz 1 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen in drei verschiedene Kategorien eingeteilt:

1. Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 Zentimeter und beziehungsweise oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreichen
2. Gefährliche Hunde gemäß Paragraph 2 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen. Als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes gelten:
 - a) Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere, in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben.
 - b) Hunde, die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben.
 - c) Hunde, die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben.
 - d) Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
3. Hunde der Rassen der Anlagen 1 und 2 oder Kreuzungen der darin genannten Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen, unabhängig von deren Größe oder Gewicht.

Anlage 1

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund (Shar Pei), Bandog, Tosa Inu.

Anlage 2

Akbas, Berger de Brie (Briard), Berger de Beauce (Beauceron), Bullmastiff, Carpatin, Dobermann, Estrela-Berghund, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mittelasiatischer Owtscharka, Südrussischer Owtscharka, Karakatschan, Karshund, Komondor, Kraski Ovcар, Kuvasz, Liptak (Goralenhund), Maremmaner Hirtenhund, Mastiff, Mastin de los Pirineos, Mioritic, Polski Owczarek Podhalanski, Pyrenäenberghund, Rafeiro do Alenteja, Rottweiler, Slovensky Cuvac, Sarplaninac, Tibetanischer Mastiff, Tornjak.

Seit 06.07.2000 gelten somit folgende Neuregelungen für gefährliche Hunde und Hunde beziehungsweise Kreuzungen nach den genannten Anlagen 1 und 2:

Die Hundehaltung ist dem Bezirksordnungsamt anzuzeigen, in dessen Bezirk der Halter seinen Wohnsitz hat.

Für die Haltung, Ausbildung und Abrichtung von derartigen Hunden ist beim zuständigen Bezirksordnungsamt eine Ordnungsbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

Durch den Hundehalter sind folgende Unterlagen beizubringen:

- Nachweis der Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart N
- Haftpflichtversicherungsnachweis,

- Nachweis, dass der Hund dauerhaft mit einem Mikrochip gekennzeichnet wurde,
- Sachkundenachweis, dessen Ausstellung erfolgt durch das Amt für Umweltschutz und Lebensmittelüberwachung, Liebigstraße 120, 50823 Köln

Der Hundehalter muss darüber hinaus das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine artgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des Hundes vorweisen können. Bei Neuanschaffungen von Hunden im Sinne von Paragraph 2 Buchstabe a Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen oder Hunden gemäß der oben genannten Anlage 1 wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn ein überwiegendes besonderes Interesse für das Halten, die Ausbildung oder das Abrichten nachgewiesen wird. Bei der Prüfung werden durch das Bezirksordnungsamt strengste Maßstäbe angelegt.

Generelles Anleingebot und genereller Maulkorbzwang. Der Halter muss von der körperlichen Konstitution den Hund sicher an der Leine halten können. Eine andere aufsichtsführende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Generelles Zuchtverbot für gefährliche Hunde und Hunde nach der oben genannten Anlage 1.

Für ausgewachsene Hunde ab einer Schulterhöhe von 40 Zentimeter oder einem Körpergewicht von über 20 Kilogramm gilt:

Diese Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln ab sofort nur angeleint geführt werden. Die Hundehaltung ist dem Ordnungsamt anzuzeigen.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Ausgefüllter Meldebogen
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Nachweis über die dauerhafte Kennzeichnung des Hundes mit einem Mikrochip

Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Regelungen können mit Geldbußen bis zu 1022,00 Euro geahndet werden oder aber zu anderen ordnungsrechtlichen Maßnahmen bis hin zur generellen Untersagung der Hundehaltung beziehungsweise zur Wegnahme des Hundes führen.